



MERKBLATT

(Stand: November 2019)

Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung

Studienbewerber/-innen mit ausländischen Bildungsnachweisen dürfen ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie nur aufnehmen, wenn ihre Bildungsnachweise als einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannt sind. Informationen über die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für deren Anerkennung in Deutschland bietet die Internetseite „<https://anabin.kmk.org/anabin.html>“.

I. Für Bewerbungen um einen Studienplatz an Hochschulen in privater, freier oder anderer Trägerschaft, an einer Berufsakademie oder an einer Verwaltungsfachhochschule in Hessen gilt folgende Verfahrensweise:

- Für die Aufnahme eines **Studiums an einer Hochschule in privater, freier oder anderer Trägerschaft oder an einer Berufsakademie in Hessen** reichen Sie Ihre Unterlagen bitte mit der Bewerbung bei der jeweiligen Hochschule / Berufsakademie ein.
- Für die Aufnahme eines **Studiums an einer Verwaltungsfachhochschule in Hessen** reichen Sie Ihre Unterlagen bitte bei der jeweils zuständigen Einstellungsbehörde (z.B. Regierungspräsidium, Oberlandesgericht Frankfurt, Finanzamt, Polizeiakademie Hessen) ein.

Für die Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen einzureichende Dokumente:

- Die ausländischen Vorbildungsnachweise (Sekundarschulabschlusszeugnis nebst Noten- und Fächeraufschlüsselung, Studiennachweise bzw. Hochschulabschlüsse) in **amtlich beglaubigter Kopie der Originale**. Die Beglaubigungen sind von deutschen Stellen auszufertigen.

- Die beglaubigten deutschen Übersetzungen von oben genannten Nachweisen. Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik ansässigen vereidigten Dolmetscher / Übersetzer vornehmen zu lassen.

Hinweis: Der/die Übersetzer/in beglaubigt nur die Richtigkeit der Übersetzung, **amtlich beglaubigte Kopien der originalsprachlichen Dokumente müssen immer zusätzlich eingereicht werden.** Ist ein Originaldokument **nicht in lateinischer Schriftart ausgestellt**, muss zusätzlich zu einer beglaubigten Übersetzung auch eine beglaubigte **Transliteration** (=Übertragung in das lateinische Schriftsystem) eingereicht werden.

- Ein **lückenloser tabellarischer Lebenslauf**, der die schulische, berufliche, ggf. auch hochschulische Ausbildung vollständig abbildet und ggf. Auskunft gibt über berufliche Tätigkeiten.
- Ein **Identitätsnachweis** (z.B. amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses oder der Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde bei Namensänderung). Aus Datenschutzgründen sollte die Zugangs- und Seriennummer auf der Kopie des Identitätsnachweises geschwärzt werden.
- Eine Meldebescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie.
- Bei Spätaussiedlern zusätzlich der Nachweis der Anerkennung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie.
- Gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschen Hochschule erworben wurde. Erforderlichenfalls weitere Nachweise nach gesonderter Aufforderung.

Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.

II. Weitere Zuständigkeiten

- für die Aufnahme eines **Studiums an einer öffentlichen Universität in Hessen** ist die jeweilige Universität (mit Ausnahme des unten im vierten Spiegelpunkt genannten Bewerberkreises) zuständig. Ein Anerkennungsbescheid ist gebührenpflichtig.

- für die Aufnahme eines **Studiums an einer öffentlichen Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hessen oder an der Hochschule Geisenheim** ist die jeweilige Hochschule zuständig. Ein Anerkennungsbescheid ist gebührenpflichtig.
- für die Aufnahme eines **Studiums an Hochschulen in anderen Bundesländern** ist die jeweilige Hochschule oder, sofern vorhanden, die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle des betreffenden Bundeslandes (siehe „<http://anabin.kmk.org>“ > Bildungswesen > Zuständige Stellen) zuständig.
- Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit, die eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder die aus Island, Liechtenstein oder Norwegen besitzen bzw. wenn Sie als sonstige/-r ausländische/-r Staatangehörige/-r oder Staatenlose/-r eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und sich für einen **Studiengang, in dem ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in 44128 Dortmund durchgeführt wird** (zzt. sind das die Studiengänge Humanmedizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie), bewerben wollen, stellt die Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) die Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang im Rahmen des Bewerbungsverfahrens selbst fest.
- Für die **Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für die berufliche Aus- und Fortbildung** ist, wenn der Hauptwohnsitz in Hessen liegt, das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt zuständig (T: 06151/3682-2; <https://schulamt-darmstadt.hessen.de>). Bitte erkundigen Sie sich **dort** nach den einzureichenden Antragsunterlagen. Das Bewertungsverfahren ist kostenpflichtig.
- Für sogenannte **zweckfreie Bewertungen von ausländischen Bildungsnachweisen bzw. Qualifikationen** ist in Deutschland die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zuständig (Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn, E-Mail: zab@kmk.org, www.kmk.org/zab, T: 0228/501-0, Fax: 0228/501-229,). Eine Bewertung ist gebührenpflichtig.

